

Geschäfts- und Wahlordnung

des Elternbeirats der Dominik-Brunner-Realschule Poing

(Stand Januar 2024)

Die Geschäftsordnung wurde nach BayEUG Art. 66 Abs.1 Satz 3 erstellt. Die Wahlordnung unterliegt den Vorgaben von § 13 ff BaySchO und dem BayEUG Art. 68 Satz 1, jeweils in der aktuellen Form.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit.....	3
Zweiter Abschnitt Wahl des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher	3
§ 3 Grundsätze der Wahl	3
§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	4
§ 5 Wahl des Elternbeirats	4
§ 6 Schriftliche und geheime Wahl (Onlinewahl).....	4
§ 7 Organe des Elternbeirats	5
§ 8 Kooptation von weiteren Mitgliedern	6
§ 9 Klassenelternsprecher	6
§ 10 Wahlehenamt.....	7
Dritter Abschnitt Arbeit und Aufgaben des Elternbeirats	7
§ 11 Geschäftsgang	7
§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats	9
§ 13 Amtszeit und Verschwiegenheitspflicht	9
Vierter Abschnitt Finanzen.....	9
§ 14 Grundsätze.....	9
§ 15 Kassenprüfung.....	10
Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen	10
§ 16 Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung	10
§ 17 Inkrafttreten	10

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäfts- und Wahlordnung gilt für den Elternbeirat der Dominik Brunner Realschule in Poing. Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG). Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft verantwortlichen Personen zu lösen (Art.2 Abs. 3 BayEUG).

Zweiter Abschnitt Wahl des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher

§ 3 Grundsätze der Wahl

(1)

Die Elternbeiratswahl findet nach den jeweiligen Vorgaben des BayEUG statt. Für den Fall, dass Elternbeiratsmitglieder ausscheiden, (freiwillig oder weil kein Kind mehr die Schule besucht) werden weitere Eltern, sogenannte Nachrücker, gewählt.

(2)

Die Elternbeiratswahl findet nicht in den einzelnen Klassen statt, sondern alle Eltern, aus allen Klassenstufen sind am ersten Elternabend im Atrium versammelt. Es wird abgestimmt, ob die Wahl schriftlich und geheim, oder in offener Abstimmung per Handzeichen durchgeführt wird.

(3)

Sobald ein Wahlberechtigter eine geheime Wahl wünscht, wird eine Onlinewahl nach § 6 dieser Geschäfts- und Wahlordnung durchgeführt.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1)

Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten nach den Vorgaben der jeweilig aktuellen BaySchO.

§ 5 Wahl des Elternbeirats

(1)

Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung Ort und Zeit der Wahl fest. Die Leitung der Wahl und die Protokollführung obliegt den Personen, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt werden. Die Wahl soll in der ersten Elternversammlung nach Beginn des Schuljahres stattfinden, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Schulbeginn abgeschlossen sein. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Schulleitung. Dabei werden bereits Eltern gebeten, sich zur Wahl zu melden.

(2)

Durch die Wahlleitung werden alle Eltern, die sich zur Wahl stellen, genannt, und bekommen die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen. Sobald sich die Mindestanzahl der Mitglieder lt. BayEUG plus evtl. Ersatzpersonen (Nachrücker) gemeldet haben, wird gewählt.

(3)

Wenn die Wahl per Akklamation stattfindet, werden alle Wahlberechtigten gebeten, per Handzeichen abzustimmen, ob sie damit einverstanden sind, dass die vorgestellten Kandidaten den Elternbeirat mit allen Nachrückern bilden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Die Wahlleitung stellt das Ergebnis fest.

§ 6 Schriftliche und geheime Wahl (Onlinewahl)

(1)

Sollte eine Elternbeiratswahl in schriftlicher und geheimer Weise gewünscht sein, wird die Wahl über die Homepage und die SchulApp digital durchgeführt.

(2)

Über die Homepage werden mögliche Bewerber gebeten sich bei dem noch amtierenden Elternbeirat per E-Mail zu melden. Alle Bewerber müssen einen Steckbrief ggf. mit Bild erstellen. In dem Steckbrief sollten:

- Alter
- Beruf
- Anzahl der Kinder (in der Schule)
- Begründung, warum die Bewerber zum Elternbeirat gewählt werden möchten.

enthalten sein.

(3)

Diese Steckbriefe werden mind. 2 Wochen für alle Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt. Eine Datenschutzerklärung ist vor Veröffentlichung der Steckbriefe unbedingt erforderlich. Der Wahltermin und Zeitraum wird ebenfalls veröffentlicht. Die Wahl erfolgt in dem festgesetzten Zeitraum nach Möglichkeit über ein Abstimmungsprogramm.

(4)

Jeder kann max. so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder im Elternbeirat möglich sind. Es darf nur eine Stimme pro Kandidat abgegeben werden. Nach Ablauf des Wahlzeitraums ist keine Abgabe von weiteren Stimmen mehr möglich.

(5)

Wer seine Stimme nicht digital abgeben kann oder möchte, muss die Möglichkeit haben, einen Stimmzettel auszufüllen und in einen vorgesehenen Briefkasten zu werfen. Es muss sichergestellt werden, dass Wahlberechtigte nicht mehrmals wählen.

(6)

Nach der Abgabe aller Stimmen, werden diese ausgezählt, die Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den neuen Elternbeirat und dieser wird auf der Homepage veröffentlicht. Alle weiteren Kandidaten können als Nachrücker/ Berater gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 2 BayEUG dem Elternbeirat unterstützen.

§ 7 Organe des Elternbeirats

(1)

Sind die Elternbeiratsmitglieder durch eine offene Wahl gewählt worden, wird in der ersten Sitzung abgesprochen, wer zu den Elternbeiräten gehört und wer zu den Nachrückern/ Beratern. Bei Unstimmigkeiten kommt es zu einer Wahl innerhalb der Mitglieder. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. Bei einer Onlinewahl wird nach § 6 Abs. 6 verfahren.

(2)

Zur ersten Sitzung nach der Wahl lädt der bisherige Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Alle gewählten Elternbeiräte bestimmen eine Person als Wahlvorstand und wählen in dieser Sitzung

- einen Vorsitzenden
- einen zweiten Vorsitzenden
- ggf., wenn ein Vorsitzender zum Schuljahresende die Schule verlässt, einen dritten Vorsitzenden
- einen Kassenwart und Stellvertreter

- zwei Kassenprüfer (Auch aus den Nachrückern möglich)
- einen Protokollführer ggf. einen Stellvertreter

Die erste Sitzung sollte möglichst zeitnah erfolgen. Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Kassenprüfer darf weder Vorsitzender noch Kassierer sein.

(2)

Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder oder Berater bestimmt werden.

(3)

Innerhalb des Elternbeirats wird beschlossen, ob die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung erfolgt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4)

Es kann jederzeit auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Elternbeirats eine Neuwahl für jeden Funktionsträger veranlasst werden. Die Neuwahlen sind in der gerade laufenden oder in der kommenden Sitzung des Elternbeirats durchzuführen.

§ 8 Kooptation von weiteren Mitgliedern

Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

§ 9 Klassenelternsprecher

(1)

Die Wahl der Klassenelternsprecher erfolgt, getrennt von der Wahl der Elternbeiräte, in den Klassenzimmern. Die Klassenelternsprecher fungieren unabhängig vom Elternbeirat innerhalb der Klassen, nach Vorgaben BayEUG und BaySchO.

(2)

Die Tätigkeit der Klassenelternsprecher ist ausschließlich klassenbezogen und umfasst insbesondere:

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen; zu diesen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten - den Klassenleiter, die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und Mitglieder des Elternbeirates hinzubitten.

(3)

Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 19 Absatz 2 RSO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (gemäß RSO).

§ 10 Wahlehrenamt

(1)

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Dritter Abschnitt Arbeit und Aufgaben des Elternbeirats

§ 11 Geschäftsgang

(1)

Der gewählte Elternbeirat berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Anträge an den Elternbeirat müssen spätestens eine Woche vor dem nächsten Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorsitzenden gerichtet werden.

(2)

Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch viermal im Schuljahr. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in schriftlicher Form beantragt. Der Vorsitzende fragt

rechtzeitig vor der Sitzung des Elternbeirats bei allen Mitgliedern ab, welche Fragen, Themen und Vorschläge behandelt werden sollen. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form spätestens drei Tage vor der Sitzung gestellt werden. Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirates. In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats.

(3)

Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Entlastung des Kassenführers (vgl. § 16 der GeschO EB)
- Änderungen der Geschäftsordnung (vgl. § 18 der GeschO EB)

(4)

Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers, einladen. Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

(5)

Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Diese ist den Mitgliedern schnellstmöglich, spätestens mit der Einladung zur Folgesitzung zu übermitteln. Das Protokoll ist auf elektronischem Weg oder spätestens bei der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen bzw. entsprechend abzuändern. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln; sie dürfen nur an Mitglieder des Elternbeirats herausgegeben werden.

(6)

Für die Sitzungen des Elternbeirats gelten das Vertraulichkeitsgebot und die Schweigepflicht. Das betrifft insbesondere als vertraulich bezeichnete Themen sowie alle eventuell zur Sprache gekommenen privaten Angelegenheiten von Personen. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen während ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, die Angelegenheiten sind offenkundig oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürftig.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1)

Alle Rechte und Pflichten des Elternbeirats werden lt. BaySchO und BayEUG geregelt. Im Anhang werden nachrichtlich die Aufgaben Stand Jan. 2024 aufgeführt.

§ 13 Amtszeit und Verschwiegenheitspflicht

(1)

Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen oder Absprache untereinander nach.

(2)

Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren (§ 15 Abs. 5 BaySchO). Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen (analog Art. 84 Abs. 1 BayVwVfG).

Vierter Abschnitt Finanzen

§ 14 Grundsätze

(1)

Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).

(2)

Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben. Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

(3)

Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.

(4)

Der Kassenwart und sein Stellvertreter erhalten Zeichnungsbefugnis für das Konto des Elternbeirats und tragen für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.

§ 15 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung am Ende des Schuljahres prüfen. Über die Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer in der ersten Sitzung des Elternbeirats des Folgeschuljahres Bericht zu erstatten. Die Entlastung des Kassenwarts, bzw. des Stellvertreters, erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer in der ersten Sitzung des Folgeschuljahres nach der Berichterstattung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Elternbeiräte.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung

(1)

Für eine Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Elternbeiratsmitglieder.

(2)

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Elternbeirats eingebracht werden und sind als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Elternbeirats aufzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten

(1)

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Alle bisherigen Beschlüsse des Elternbeirats behalten ihre Wirkung.

(2)

Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Vorstehende Geschäfts- und Wahlordnung hat der Elternbeirat am 10.01.2024 einstimmig beschlossen.



Nachrichtlicher Anhang Aufgaben und Pflichten des Elternbeirats Stand Januar 2024

(1)

Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2)

Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Dazu gehört insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,

2. Vorschläge zur Schulentwicklung und der besonderen Profilbildung der Schule zu unterbreiten und zu beraten,

3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,

4. die neu gewählten Klassenelternsprecher auf Anfrage in ihre Aufgaben einzuführen,

5. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf

- a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
- b) die Art und Weise der Leistungserhebung durch Leistungsnachweise, sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,

- d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
- e) die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
- f) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
- g) die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen und -projekten,
- h) die Grundsätze der Verwendung des der Realschule zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets.

(3)

Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über

1. Baumaßnahmen,
2. Fragen der Schulfinanzierung,
3. einen Wechsel der Schulträgerschaft,
4. die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
5. die Bestellung des Schulleiters.

(4)

Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen

1. die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
2. die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
3. der Name der Schule,
4. die Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von

Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,

5. die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen.

(5)

Der Beteiligung des Elternbeirats bedarf

1. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,
2. die Errichtung und Auflösung von Schulen.

(6)

Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.

1. Er entsendet Mitglieder in das Schulforum.
2. Er kann Mitglieder in die Gremien der Landes-Eltern-Vereinigung der Realschulen e.V. entsenden.
3. Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben.

(7)

Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG mit.

(8)

Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, um in Konfliktfällen zu vermitteln (Art 69 Abs. 4 Satz 7 BayEUG).

(9)

Im Übrigen kann gemäß Art. 111 Abs. 1 BayEUG das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Beratung, der Ministerialbeauftragte zur Beratung und in Konfliktfällen angerufen werden.

(10)

Nicht zu den Aufgaben des Elternbeirats gehören:

1. Personalentscheidungen des Schulträgers und der Schulleitung (z.B. Versetzung von Lehrkräften, Klassenbesetzungen)
2. Beschwerden von einzelnen Eltern, auch gegenüber von Lehrkräften, die nur deren eigene Kinder betreffen, wenn dies nicht von allgemeiner Bedeutung ist. Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften sollten innerhalb der Schule (ggf. gemeinsam mit dem Klassenelternsprecher) auf dem Weg der Aussprache mit dem Ziel einer gütlichen Einigung beigelegt werden.

Der aktuelle Stand aller Rechte und Pflichten des Elternbeirats kann der jeweils gültigen BaySchO entnommen werden.